

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 46

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen Sie Lit. die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Zug, im Oktober 1868.

Namens des Central-Komitee der
eidg. Militärgesellschaft:
Der Präsident:
M. Letter, Oberst.
Der Sekretär:
Gust. Vopard, Rts.-Kriegskomm.

Schießübung des Offiziersleistes der Stadt Bern.
Sonntag den 11. Okt. 1868 auf dem Wyler.

Milbank-Amsler- und Peabody-Gewehre.

Einzelfeuer.

Jeder Schütze that fünf Probeschüsse, welche jedoch nicht marquirt wurden. Nach jedem Schusse wurde gezeitgt. Distanz 300 Schritte.

Nr.	Schüsse.	Kreuzer.	Davon Mann.	% Schießen-Kreuzer.	% Mann-Kreuzer.	diverse Notizen zum beliebigen Gebrauch.
1	15	15	13	100	86,6	hat heute zum ersten Male mit den neuen Gewehren geschossen.
2	15	15	8	100	53,3	hat einen Infanterie-Cadretkurs gemacht.
3	15	15	6	100	40,0	war d. J. in der Schießschule in Basel.
4	15	15	5	100	33,3	*
5	15	15	3	100	20	*
6	15	15	2	100	13,3	*
7	15	13	4	86,6	26,6	hat d. J. einen Infanterie-Cadretkurs gemacht.
8	15	12	5	80	33,3	dito.
9	15	12	3	80	20	heute zum ersten Mal mit neuen Gewehren geschossen.
10	15	12	1	80	6,6	Cadretkurs d. J. gemacht.
11	15	11	3	73,3	20	*
12	15	10	6	66,6	40	Cadretkurs d. J. gemacht.
13	15	8	2	53,3	13,3	*
14	15	8	2	53,3	13,3	*
15	15	8	1	53,3	6,6	heute zum ersten Mal mit neuen Gewehren geschossen.
16	15	6	1	40	6,6	Cadretkurs d. J. gemacht.
Total	240	190	65	79,15	27,05	* Offiziere, welche mit den neuen Gewehren schon früher geschossen, aber hierin noch keinen Unterricht empfangen haben.

Schnellfeuer.

Distanz 300 Schritte. Schießzeit zwei Minuten.

Nr.	Schüsse.	Kreuzer.	Davon Mann.	% Schießen-Kreuzer.	% Mann-Kreuzer.	
1. a	19	15	9	78,9	47,4	gleich Nr. 4 b. Einzelfeuer
2. b	15	15	2	100	13,3	" " 10 "
3. c	15	13	7	86,6	46,6	" " 1 "
4. d	14	12	3	85,7	21,4	" " 7 "
5. e	18	11	4	61,1	22,2	" " 6 "
6. f	16	11	3	68,7	18,7	" " 13 "
7. g	11	11	3	100	27,3	" " 12 "
8. h	12	10	3	83,3	25	" " 11 "
9. i	14	10	2	71,4	14,3	" " 2 "
10. k	13	8	3	61,5	23	" " 5 "
11. l	9	6	1	66,6	11,1	" " 8 "
12. m	12	5	1	41,7	8,3	" " 14 "
13. n	11	—	—	—	—	" " 16 "
Total	179	127	41	70,3	22,16	Die Schützen Nr. 3, 9 und 15 beim Einzelfeuer haben nicht Schnellfeuer geschossen.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. Okt. 1868.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regie-Pferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1869 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß,

eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schlusse der Militärschule sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2. Die Reisetkosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.

3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und Versorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärtter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 3. 50 per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.

4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurzes auf 10 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh zu steigern.

5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen gar nicht benutzt werden.

6. Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt fachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7. Die Kosten der Leitung, der Versorgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige, während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiebetreuer eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidg. Administration auf jede andere, namentlich Mietvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;
- b) für wie lange, wohin, und auf welche Zeit man sie wolle;
- c) wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Teilnehmer sei;
- d) die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Regiepferde führe, gewärtigt es ihre beiseitigen baldigen Eröffnungen und zeichnet mit besonderer Hochachtung.

Verschiedenes.

Norddeutscher Bund. (Bestimmung über die Rekrutierung.) In Betreff der Rekrutierung sind kürzlich für den Umfang des ganzen norddeutschen Bundes weit schärfere Normen als bisher üblich vorge-

schrieben worden. So dürfen fortan für die Artillerie keine Militärpflichtigen „von zweifelhafter Brauchbarkeit“, auch keine kurzfristigen Leute ausgehoben werden. Den hierüber erlassenen Spezialvorschriften entnehmen wir folgende Bestimmungen: „Die für die reitende Artillerie auszubildenden Rekruten müssen außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders Stellmacher, Schmiede, Schlosser u. s. w. so weit wie möglich gestellt werden. Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen. Für die Feld-Fußartillerie ist das kleinste Maß 5 Fuß 3 Zoll. Leute von dieser geringen Größe müssen indes ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maß 5 Fuß 4 Zoll, für die reitenden Batterien das kleinste Maß 5 Fuß 3 Zoll, das größte 5 Fuß 7 Zoll. Bei Aushebung der Rekruten für die Pionierbataillone hat jeder Armeekorpsbezirk den Bedarf an Rekruten für sein Pionierbataillon aufzubringen, und es sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korpsbezirks von der General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen — für das Pionierbataillon Nr. 12 von dem königlich sächsischen Kriegsministerium — speziell anzugebenden Handwerker auf die einzelnen Ersatzbezirke zu vertheilen. Sind die alljährlich geforderten Handwerker nicht aufzufinden, so wird folgendermaßen verfahren. An Stelle der beim 1., 2., 3., 5. und 9. Armeekorps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu stellen, wogegen für die übrigen Armeekorps unter der Rubrik „Bergleute“, aus der für sie in ihren Korpsbezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben, wo möglich nur „Hauer“ und „Stollenarbeiter“ zu überweisen sind. Um den Ersatz an Flußschiffern, welche für die Pionierbataillone Nr. 1, 2, 7, 8 und 9 aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionierbataillone möglichst sicher zu stellen, sind die Professionisten in den Ersatzbezirken der betreffenden Armeekorps ausschließlich den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatzquote für letztere, zu überweisen. Die nicht zur seemännischen Bevölkerung des norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, beziehentlich Schiffsbauer, werden sämmtlich den Pionierbataillonen überwiesen. Sind für letztere keine Schiffsbauer vorhanden, so sind zunächst Schiffer, dann Zimmerleute zu stellen. Für alle in einem Bezirke nicht aufzubringende Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben. Für die Kavallerie des norddeutschen Bundes sind möglichst nur solche Militärpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufes oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauernsöhne, Schmiede u. s. w. Gelegenheit hatten, mit Pferden umzugehen. Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben. Bei Auswahl der Mannschaften für leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.“

Moncrieff's Apparat. Bei den Experimenten mit dem Moncrieff'schen Apparat für Positionsgeschütz in Shoeburyness waren viele fremde Offiziere anwesend, um ihren betreffenden Regierungen über diese neue und wichtige Erfindung Bericht abzustatten. Neu insofern ist die Erfindung nur insofern, als die Regierung erst jetzt praktische Experimente mit ihr angestellt hat, obwohl Kapitän Moncrieff sie schon vor zehn Jahren, im J. 1858, dem Kriegsministerium vorgelegt. Ohne Zeichnung eine detailirte und verständliche Beschreibung des Apparates zu geben, fällt sehr schwer; die annäherndste Idee von seinen Hauptbestandtheilen und seiner Wirkung läßt sich jedoch durch den Ver-

gleich mit einem gewöhnlichen Kinder-Schaukelperde gewinnen. Das Geschütz, welches an dessen hinterem Ende angebracht ist, wird durch ein am Kopfe angebrachtes schweres Gewicht in die Höhe gehalten und ragt so aus der Grube hervor, in der der ganze Apparat steht. Ist nun der Schuß abgefeuert, so drückt der Rückschlag das Geschütz — trotz des am Kopfe des Schaukelperdes angebrachten Gewichtes — in die Grube zurück, wo es durch einen Einschnapphaken festgehalten und unter dem Boden verborgen wird, bis es aufs Neue geladen ist und nach Zurückziehen des Hakens durch das Gewicht am Kopfe wieder in die Höhe gehoben wird. Die Bedienungsmannschaft ist demnach gar nicht, und das Geschütz nur im Augenblicke des Feuers einem horizontalen Feuer ausgesetzt, daher würde bloß ein vertikales Feuer von Wirkung sein, doch ist die Grube aus der Entfernung so wenig sichtbar, daß ein so genaues Zielen fast unmöglich wird. Ueber die Wichtigkeit der Erfindung herrscht unter Sachverständigen kein Zweifel, sie wird eine gänzliche Umgestaltung des Fortifikations-Wesens zur Folge haben. Die „Times“ spricht sich über alle die möglichen Folgen in einem langen Artikel aus. Forts werden überflüssig, an ihre Stelle tritt die Moncrieff'sche Geschützgrube und plötzlich erhebt sich vor einer Armee in Feindesland eine Batterie aus dem Boden, um unversehens unter ihren Reihen aufzuräumen, und unangreifbar eine Salve nach der andern abzufeuern. Aber Eile, und große Eile rath das genannte Blatt der Regierung an, es sei Zeit, die 10 Jahre hindurch zur Schau getragene Indifferenz bei Seite zu setzen, um sich nicht noch zu guter Letzt den Vortheil aus den Fingern schlüpfen zu lassen. Schon sehe die österreichische Regierung mit dem Erfinder in Unterhandlung, und Preußen werde wohl kaum 10 Jahre lang zusehen, ehe es sich eine Erfindung — die kaum weniger folgenreich als die des Sündnadel-Gewehrs — aneigne.

Soeben erscheint in der Schweighauser'schen Verlagsbuchhandlung in Basel:

Untersuchungen
über die

Organisation der Heere

von
W. Rüstow, Oberst-Brigadier.
Neue Ausgabe.
8^o geh. Fr. 12.

Dieses vortreffliche Werk des berühmten Militärschriftstellers wurde nie allgemein versendet und ist dessen Existenz vielen Freunden und Verehrern des Autors gänzlich unbekannt. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß Alle, die die übrigen Werke Rüstow's besitzen, auch dieses anschaffen werden.

Im Verlag von Max Mälzer in Breslau ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen, in Zürich namentlich bei F. Schulthess:

Der Felddienst der Infanterie
mit Rücksicht auf die Führung gemischter Detachements
nach dienstlichen und anderen Quellen bearbeitet

von
F. A. Paris.
Königl. Preussischem General-Major.
288 Seiten. Preis: geheftet 4 Fr., geb. 4 Fr. 70 Cts.
Inhalt: Von den Truppen. — Vom Terrain. — Von den Märschen. — Der Zustand der Ruhe. — Der Sicherheits- und Kundschäfts-Dienst. — Von dem Gefecht.

Bei E. J. Brill in Leyden ist erschienen:

H. M. F. Landolt, dictionnaire polyglotte
de termes techniques
militaires et de marine.

- 1re partie: Neerlandais-Français-Allemand-Anglais, 1865 Thlr. 1. 25.
2me partie: Allemand-Neerlandais-Français-Anglais, 1866 Thlr. 2. 15.
3me partie: Français-Allemand-Anglais-Neerlandais, 1867 Thlr. 2. 17.
4me partie: Anglais-Français-Neerlandais-Allemand, 1868 Thlr. 2. 26.

Alle Bände sind apart zu bekommen.